

Satzung

über die Wahl der Kreiselternvertretung, Vertretung in den Jugendhilfeausschuss

Gemäß § 19 Abs. 7 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetzes – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 4. Oktober 2023 folgende Satzung über die Wahl der Kreiselternvertretung, Vertretung in den Jugendhilfeausschuss für die Kindertageseinrichtungen im Salzlandkreis beschlossen:

Inhaltsübersicht

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck
- § 2 Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 3 Einberufung und Wahlvorbereitung
- § 4 Wahl und Niederschrift
- § 5 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 6 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 7 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 8 Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl
- § 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 1

Zweck

Mit dieser Satzung wird das Wahlverfahren für die Kreiselternvertretung nach § 19 KiFöG für die Kindertageseinrichtungen im Salzlandkreis geregelt.

§ 2

Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar für die Kreiselternvertretung sind die gewählten Mitglieder jeder Gemeindeelternvertretung des Salzlandkreises.
- (2) Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.
- (3) Gemeindeelternvertreter, die als Fachpersonal in der eigenen Kindertageseinrichtung tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.

§ 3

Einberufung und Wahlvorbereitung

- (1) Jede Gemeindeelternvertretung des Salzlandkreises wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren ein Mitglied und dessen Stellvertretung für die Kreiselternvertretung.
- (2) Die Kreiselternvertretung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand, welcher sie in allen Angelegenheiten vertritt. Dieser besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (3) Daneben wählt die Kreiselternvertretung aus der Mitte ihres neu gewählten Vorstands eine Person und dessen Stellvertretung zur Entsendung in den Jugendhilfeausschuss.
- (4) Weiterhin entsendet die Kreiselternvertretung ein Mitglied in die Landeselternvertretung. Hierzu wählt die Kreiselternvertretung aus der Mitte ihres neu gewählten Vorstands eine Person und dessen Stellvertretung. Die Wahl erfolgt in der Regel alle 2 Jahre.
- (5) Zu der Wahl werden die Gemeindeelternvertretungen vom Salzlandkreis mindestens vier Wochen vor dem Wahltag schriftlich eingeladen. Der Wahltag und die Wahlzeit werden vom Salzlandkreis festgelegt. Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Der Wahlvorstand für die Kreisvertretung besteht aus zwei Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen des Salzlandkreises. Eine Person des Wahlvorstandes leitet die Wahl, die andere Person führt das Protokoll. Die Wahlleitung stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.

- (6) Die anwesenden Wahlberechtigten werden von der Wahlleitung aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Die Wahlleitung gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidierenden angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidierenden zu geben.

§ 4

Wahl und Niederschrift

- (1) Die Wahl erfolgt offen durch Handzeichen. Soweit ein Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.
- (2) Die Wahlleitung stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Personen des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält folgende Angaben:
1. Bezeichnung der Wahl
 2. Name des Wahlvorstandes
 3. Ort und Datum der Wahl
 4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung/ des Aushangs
 5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten
 6. Liste der Wahlvorschläge
 7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen
 8. Wahlergebnis

§ 5

Feststellung des Wahlergebnisses

Nach Abschluss der Wahl gibt die Wahlleitung das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

§ 6

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Ergebnis der Wahl ist den kreisangehörigen Gemeinden, in denen eine Gemeindeelternvertretung zu bilden ist, schriftlich bekanntzugeben.

§ 7

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind vom Salzlandkreis für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

§ 8**Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl**

- (1) Scheidet eine gewählte Person aus der Kreiselternvertretung aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Kandidierende nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Steht kein stimmnächster Kandidierender zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen; d. h. es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.

§ 9**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Wahlverfahren zu der Kreiselternvertretung für die Kindertageseinrichtungen im Salzlandkreis vom 7. Oktober 2020 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 9. Oktober 2023

gez. Markus Bauer
Landrat

- Dienstsiegel -